

Statuten Radfahrer-Bund Brugg

I. Name, Sitz + Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Radfahrer-Bund Brugg (*nachfolgend RB Brugg genannt*) besteht seit 1928 ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz des Vereins ist Brugg.

Art. 3

- 1) Der RB Brugg bezweckt die Pflege und Förderung des Radsportes.
- 2) Er führt entsprechende Veranstaltungen durch, im speziellen die Brugger Abendrennen.

Art. 4

- 1) Der RB Brugg ist Mitglied des *Swiss Cycling* (Schweizerischer Radfahrer-Bund SRB) und des *Swiss Cycling Aargau* (SRB Aargau).
- 2) Die Statuten dieser beiden Verbände werden vom RB Brugg anerkannt.

Art. 5

Die offiziellen Publikationsorgane des RB Brugg sind:

- Die (das) offiziellen Publikationsorgane des Swiss Cycling (SRB)
- Die Internetseiten www.rbrugg.ch + www.abendrennen.ch
- Die lokale Tagespresse
- Das Abendrennenheft
- In Sonderfällen schriftliche Mitteilungen per Email oder per Post

II. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern der Kategorie A
- Mitgliedern der Kategorie B
- Ehrenmitgliedern
- Freiaktivmitgliedern
- Supportern (Art. 31)

Art. 7

- 1) Mitglieder der Kategorie A sind solche, welche zugleich Mitglied im Swiss Cycling sind. Sie bezahlen neben dem Beitrag an den RB Brugg auch den Beitrag an Swiss Cycling und profitieren somit von dessen Leistungen.
- 2) Mitglieder der Kategorie B bezahlen nur den Beitrag an den RB Brugg. Die zusätzlichen Abgaben an Swiss Cycling übernimmt der RB Brugg.
- 3) Freiaktivmitglieder werden keine neuen mehr ernannt, die bisherigen Mitglieder behalten ihren Status.

Art. 8

- 1) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung an den Vorstand erworben.
- 2) Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes endgültig über die Aufnahme in den Verein.
- 3) Bei Jugendmitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Art. 9

- 1) Zu Ehrenmitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.
- 2) Ehrenmitglieder werden von den Beitragszahlungen an den RB Brugg befreit.
- 3) Zu Ehrenpräsidenten können an der Generalversammlung ehemalige Präsidenten ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.
- 4) Ehrenpräsidenten (sie) werden von den Beitragszahlungen an den RB Brugg befreit.

Art. 10

- 1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach Erfüllung der Pflichten gegenüber der Vereinskasse auf Ende eines Vereinsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- 2) Die Austrittserklärung muss am letzten Tag des Vereinsjahres im Besitz des Vorstandes sein.
- 3) Jeder Austretende ist zur Bezahlung der laufenden Beiträge verpflichtet und verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder gegen die gültigen Statuten, Vorschriften oder Vereinsbeschlüsse verstösst, oder wenn es dem Verein sonst wie schadet.

III. Organisation

A – Die Organe

Art. 12

Die Organe des RB Brugg sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (*Revisoren*)

Art. 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 14

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des neuen Jahres statt.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung geschieht in den offiziellen Publikationsorganen des RB Brugg und/oder durch Zirkular durch den Vorstand.
- 3) Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung geschieht in den offiziellen Publikationsorganen des RB Brugg und/oder durch Zirkular durch den Vorstand oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.
- 4) Die Einladungen müssen mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung publiziert werden.
- 5) Die Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Art. 15

- 1) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder der Kategorie A & B stimmberechtigt.
- 2) Supporter sind nur stimmberechtigt sofern sie auch Mitglieder der Kategorie A oder B sind.
- 3) Bei Entscheiden, welche Swiss Cycling betreffen, sind die Mitglieder der Kategorie B nicht stimmberechtigt.

Art. 16

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nichts anderes beantragt oder beschlossen wird.
- 2) Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Besteht auch dann noch Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Präsidenten.

Art. 17

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- Wahl des Tagespräsidenten und der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresberichte
- Mitgliederstatistik
- Jahresrechnung
- Festsetzung der Beiträge
- Budget
- evtl. Ersatzwahlen in den Vorstand
- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegung der Kompetenzsumme
- Veranstaltungen im laufenden Vereinsjahr
- Ehrungen
- Supporter
- Verschiedenes und Umfrage

In den Wahljahren zusätzlich:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertreters

Art. 18

- 1) Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung müssen bis Ende Jahr an den Vorstand eingereicht werden.
- 2) Rechtzeitig eingetroffene Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- 3) An der Generalversammlung können nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte abschliessend behandelt werden. Ausgenommen sind Anträge, welchen von der Generalversammlung als dringlich bezeichnet werden.

B – Der Vorstand

Art. 19

- 1) Der Präsident und der Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt.
- 2) Der Vorstand ist von jeder Beitragspflicht befreit.

Art. 20

- 1) Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 bis 9 Mitgliedern.
- 2) Im Vorstand sind neben dem Präsidenten folgende Chargen zu besetzen:
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Mitgliederkassier
 - Radrennsport
 - Materialverwalter
 - Radball
 - Kunstrad
 - Supporterverantwortlicher

3 Bei Bedarf können weitere Chargen bestimmt werden oder einzelne unbesetzt bleiben.

Art. 21

- 1) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2) Die Aufgaben der einzelnen Chargen und die Stellvertretungen sind vom Vorstand in Pflichtheften zu regeln, die regelmässig auf ihren Inhalt zu überprüfen sind.

Art. 22

Der Präsident und/oder der Kassier führen die Unterschrift kollektiv zu zweien mit je einem weiteren Vorstandsmitglied

C – Die Kontrollstelle

Art. 23

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des Radfahrer-Bundes Brugg sein müssen.
- 2) Sie wird von der Generalversammlung gewählt.
- 3) Ihre Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der/die amtsälteste Revisor(in) führt den Vorsitz.
- 5) Anstelle von drei Revisoren kann auch eine juristische Person gewählt werden.

IV. Finanzielles

Art. 24

Der Radfahrer-Bund Brugg wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

Art. 25

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich im Januar erhoben und sind innert dreissig Tagen zu bezahlen.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 26

Das Vereinsjahr ist dem Kalenderjahr identisch.

Art. 27

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 28

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung oder durch eine Urabstimmung beschlossen werden.
- 2) Dafür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

Art. 29

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen und das Inventar in die Obhut der Stadt Brugg über, bis wieder eine Sektion von Swiss Cycling in Brugg gegründet wird, welche gleichartigen Ziele wie der Radfahrer-Bund Brugg verfolgt.

Art. 30

Statutenänderungen können nur durch eine 2/3 Mehrheit an der Generalversammlung beschlossen werden.

VI. Supporter

Art. 31

Der RB Brugg führt zur Förderung und finanziellen Unterstützung von lizenzierten Radrennfahrern die Mitgliederkategorie „Supporter“. Supporter sind nicht zwingend Mitglieder des RB Brugg, jedoch können Mitglieder des RB Brugg auch Supporter werden. Nur Supporter, die auch Mitglied im RB Brugg sind verfügen über ein Stimmrecht. Auch Firmen und Familien können Supporter werden, es werden dafür separate Beiträge festgelegt. Die Generalversammlung des RB Brugg setzt die Beitragshöhe für Supporter fest. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Supporter werden zweckgebunden zur Förderung und finanziellen Unterstützung von lizenzierten Radrennfahrern des RB Brugg verwendet.

Art. 32

Der Vorstand des RB Brugg setzt ein Prämienreglement zum Auszahlen von Supporterprämien an lizenzierte Rennfahrer fest. Über das Prämienreglement kann auf Antrag der Generalversammlung des RB Brugg diskutiert und abgestimmt werden. Ein Mitglied des Vorstandes berechnet auf der Grundlage des Prämiensystems die finanziellen Beiträge an die Radrennfahrer. Da die Prämien an die Rennfahrer unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzen der Supporterkasse haben, werden allfällige Anpassungen der Prämienansätze und Änderungen im Prämienreglement vom Vorstand beschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Die vorliegenden Statuten treten am 1. April 2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21.8.1992.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. März 2019 genehmigt.

Im Namen des Radfahrer-Bundes Brugg

Der Präsident Marco Ghenzi

Der Vizepräsident Rebecca Stössel